



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

22/SN-57/ME

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird

Wien, am 4. November 1987
Bucek/Pos
Klappe 2236
515 - 922/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

DANK GESETZENTWURF	
ZI.	21 - GE 87
Datum:	5. NOV. 1987
Verf.	05. Nov. 1987 Kraus

L. Müller

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 1. Oktober 1987, Zahl 22 0102/18-II/2/87, vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Suttner

Beilagen

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienberatungs-
förderungsgesetz geändert wird

Wien, am 4. November 1987
Bucek/Pos
Klappe 2236
515 - 922/87

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Zu dem mit Note vom 1. Oktober 1987, Zl. 22 0102/18-II/2/87,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fami-
lienberatungsförderungsgesetz geändert wird, beehrt sich der
Österreichische Städtebund folgendes mitzuteilen:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 3:

Ungeachtet dessen, daß der Satz im Entwurf unvollständig ist,
würde durch den Wegfall der bisherigen Verpflichtung, daß zur
Durchführung der Beratung auch ein Arzt zur Verfügung stehen
muß, eine verantwortungsvolle Familienberatung, bei der viel-
fach auch medizinische Fragen zu behandeln sind, in Frage ge-
stellt werden.

Nach Auffassung des Österreichischen Städtebundes sollte dem-
nach § 2 Abs. 1. Z. 3 unverändert bleiben, was in logischer
Folge auch für § 2 Abs. 1 Z. 4 zu gelten hätte.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 5:

Die Verpflichtung einer wöchentlichen Beratungszeit von minde-
stens vier Stunden würde es mit sich bringen, daß kleine Bera-
tungsstellen, die bisher in 14-tägigem Rhythmus besetzt waren,
geschlossen werden müssen, da den Rechtsträgern der aus der
Ausweitung der Beratungszeit erwachsende Mehraufwand für Perso-
nal- und Raumkosten sicherlich nicht zur Gänze durch Förde-
rungsmittel abgedeckt werden wird.

- 2 -

Zu § 6:

Hier sollte ebenfalls die bisherige Bestimmung unverändert bleiben. Der familienpolitische Beirat sollte wie bisher uneingeschränkte Informationen über die Verwendung der Fördermittel erhalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär